



II-8534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING

21. August 1989

1031 WIEN, DEN .....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58  
DVR: 0441473

21. 70 0502/144 -Pr.2/89

4025/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1989 -08- 28  
zu 4042/J

Parlament  
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 4042/J der Abgeordneten Harrich, Pilz und Freunde vom 28. Juni 1989, betreffend ein geplantes CKW-Großlager in Feistritz an der Drau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 a:

Eine Überprüfung des ggstl. Projektes durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds fand nicht statt, da kein diesbezüglicher Antrag vorgelegt wurde.

ad 1 b:

Dagegen liegt dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds seit 1985 ein Antrag über eine Anlage zur Altölaufbereitung (Trennung Wasser/Altöl mittels Mineralölabscheider und Filter) inkl. Lagerung des abgetrennten Altöles mit einem Investitionsvolumen von 7,915.000,-- vor.

Dazu hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds Herrn Univ. Prof. Dr. Schmidt (Technische Universität Wien) 1985 beauftragt, zur Beurteilung der Umweltrelevanz ein Gutachten über den Antrag zu erstellen. Herr Univ. Prof. Schmidt kommt

- 2 -

zum Ergebnis, daß eine Förderungswürdigkeit, wenn überhaupt, nur unter einer Reihe von strengen Auszahlungsbedingungen und technischen Auflagen gegeben sein kann.

Diese Bedingungen betreffen z.B. die erforderlichen Konzessionen und Bescheide, die gesamte betriebliche Situation der Firma, erforderliche Kontrollen, eine einwandfreie Abwasserabfertigung, Lagerung, Transport und Entsorgung der Sonderabfälle, eine qualifiziert ausgebildete Betriebsleitung, sowie die Klärung der Schuldfrage in den laufenden Rechtsverfahren.

Die Umweltfondskommission hat sich am 12. Juli 1989 mit diesem Antrag befaßt und ist zur Auffassung gelangt, daß die Ergebnisse der laufenden Rechtsverfahren abzuwarten seien. Das Projekt wurde daher einstimmig zurückgestellt.

ad 1 c und d:

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ist gehalten, sich bei Förderungen ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Förderungsrichtlinien zu richten. Dies betrifft auch Sonderabfallbehandlungsanlagen, die nur unter strengsten Bedingungen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt gefördert werden. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1 b.

ad 2:

Die Behauptung, daß nach der Novelle zum Sonderabfallgesetz (SAG), BGBl.Nr. 376/1988, eine eigene Bewilligung nach dem SAG für gewerbliche genehmigungspflichtige Anlagen einzuholen ist, ist unrichtig. § 14 Abs. 1 SAG lautet: "Die Errichtung von Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung (§ 2 Abs. 2) von Sonderabfällen, ausgenommen jener des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, bedarf einer Bewilligung des Landeshauptmannes, soferne nicht eine Bewilligung (Genehmigung) nach

- 3 -

gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen erforderlich ist." Art. II Abs. 1 der ggstl. Novelle verweist auf § 23 Abs. 2 SAG, wonach bei einer Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten bis zur Entscheidung über den Antrag die Anlage weiterbetrieben werden darf. Bei Erteilung der gewerberechtlichen Bewilligung sind jedoch die öffentlichen Interessen des § 5 SAG zu wahren. Liegt eine Betriebsanlagengenehmigung bereits vor, können zur Wahrung der öffentlichen Interessen zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

ad 3 a:

Von welchen Betrieben die Fa. Seppele GesmbH chlorierte Kohlenwasserstoffe entgegen nehmen wird, kann derzeit nicht erhoben werden. Es soll jedoch beabsichtigt sein, chlorierte Kohlenwasserstoffe nur aus dem Kärntner Raum entgegenzunehmen.

ad 3 b und 3 c:

In der ggstl. Anlage soll keine Behandlung der chlorierten Kohlenwasserstoffe erfolgen, sondern lediglich eine Sammlung und Lagerung – wofür die Firma Seppele GesmbH eine Erlaubnis besitzt. Die gesammelten chlorierten Kohlenwasserstoffe sollen projektgemäß zu den Entsorgungsbetrieben Simmering geführt werden.

ad 3 d:

Gesicherte Daten über den Anfall von chlorierten Kohlenwasserstoffen liegen derzeit weder im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie noch im Umweltbundesamt auf. Das Umweltbundesamt arbeitet am Rahmenkonzept für die Beseitigung von Sonderabfällen und wird in diesem Zusammenhang auch die in Österreich anfallen CKW-Abfälle berücksichtigen.